

unerlaubt weiterzugeben, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer Mitteilungen, die der Geheimhaltung unterliegen, unerlaubt aus dem für sie bestimmten Gewahrsam nimmt oder anderweitig an sich bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Vierter Teil

Sonstige Gesetzesänderungen und Schlußbestimmungen

Änderung des Handelsschutzgesetzes

§ 39

§ 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen, Ausführungsbestimmungen in das Währungsgebiet der DM-DNB einführt oder aus diesem Gebiet ausführt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

(4) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,

a) wenn die Tat nach Umfang oder Art der Ware zu einer schweren Störung des Warenaustausches geführt hat,